

N3 Landwirtschaft

N3.1 Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen

A Ausgangslage

Die Landwirtschaft hat einen multifunktionalen Auftrag. Neben der Produktion von Lebensmitteln nimmt sie bei der Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft eine zentrale Rolle ein. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Schönheit der Landschaft und hat grossen Einfluss auf die Entwicklung der Ökologie. Dabei entsteht die Kulturlandschaft heute nicht nur als Nebenprodukt der Landwirtschaft aus der Koppelproduktion, sondern wird durch gezielte Massnahmen zur Schaffung von Landschaftsqualitäten bewusst gepflegt und aufgewertet. Sowohl die landwirtschaftlichen Produkte, welche aus der Bewirtschaftung entstehen, leisten nicht nur einen Beitrag zur Versorgung mit Nahrungsmitteln, sondern tragen auch zur Identifikation mit der Landschaft bei. als auch die Kulturlandschaft leisten einen Beitrag zur Identifikation mit dem Glarnerland.

Die Alpwirtschaft im Kanton Glarus geniesst traditionell einen hohen Stellenwert. Der Anteil der alpwirtschaftlichen Fläche an der gesamten Bewirtschaftungsfläche beträgt rund zwei Drittel. Während die Herausforderung auf alpwirtschaftlicher Stufe darin besteht, eine Bestossung und Nutzung zu erhalten, gehören der anhaltende Kulturlandverlust infolge der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und der fortschreitenden Zersiedelung zu den grössten Schwierigkeiten im Talgrund. Um die ertragsreichen Flächen und damit eine ausreichende Bewirtschaftungsgrundlage für die Landwirtschaft zu sichern, wurden im kantonalen Richtplan schon im Jahr 1988 Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Bei der Festlegung der aktuellen Vorranggebiete von rund 4782 Hektaren bei einem Total von 7000 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche wird die Multifunktionalität der Landwirtschaft Hangneigung, die Höhenlage und die Exposition berücksichtigt. Für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags ist die Landwirtschaft im Kanton Glarus auf die Bewirtschaftung dieser Flächen angewiesen.

Ergänzend zu den Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind auch die Fruchtfolgeflächen (FFF) im gemäss Bundessachplan erforderlichen Umfang (200 ha) festzulegen. Die FFF umfassen das qualitativ bestgeeignete ackerfähige Kulturland. Im Rahmen der im Jahr 2010 abgeschlossenen Bodenkartierung wurden fruchtfolgeflächenfähige Böden evaluiert, die den Bundeskriterien für FFF entsprechen. Der Kanton Glarus verfügt gemäss der Bodenkartierung und der FFF-Ausscheidung über 169 ha FFF in der Kategorie der bestgeeigneten Ackerböden. Hinzu kommen 81 ha bedingt geeignete FFF z.B. in Baugebiet, in Schattenlage oder aufgrund anderweitig ungünstiger Einflussgrössen. Weitere 19 ha sind in der Bodenkartierung als aufwertbare Flächen ausgewiesen.

B Richtungsweisende Festlegungen / Beschluss

N3.1-B/1 Landwirtschaftliche Vorranggebiete

- Zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landwirtschaft und zwecks Beitrag zur Ernährungssicherheit werden genügend Flächen an geeignetem Kulturland erhalten. Die hochwertigen Böden werden gesichert und die Nutzung erfolgt standortgerecht unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeiten.
- Die landwirtschaftlichen Vorranggebiete berücksichtigen die Multifunktionalität der Landwirtschaft und sind langfristig zu erhalten. Sie bilden zusammen mit den Frucht-

folgeflächen die wirtschaftliche Basis für eine funktionierende und nachhaltig produzierende Landwirtschaft. Die langfristige Bewirtschaftung der Vorranggebiete trägt zum Erhalt einer attraktiven Kulturlandschaft bei.

N3.1-B/2 Fruchtfolgeflächen (FFF)

- Der Mindestumfang an bestgeeignetem ackerfähigem Kulturland wird als FFF gemäss den Vorgaben des Bundessachplans im Richtplan gesichert. Die im Richtplan festgelegten FFF werden in ihrer quantitativen und qualitativen Dimension erhalten.
- Bei Änderungen der Bauzonenabgrenzung sind die betroffenen FFF zwingend an anderer Stelle zu kompensieren. Dies kann durch Bodenaufwertungen oder Auszonung von Bauzonen an fruchtfolgeflächenfähigen Standorten geschehen. Der Kanton verfügt über ein Verwertungskonzept, welches zur Bereitstellung von weiteren FFF beitragen kann. Bei einer Beanspruchung von FFF erfolgt eine Interessenabwägung unter Anwendung folgender Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäss Art. 30 RPV:
 - Nutzungseignungsklasse und Lage der betroffenen Böden
 - Arrondierung und Zusammenhänge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung
 - Grösse und Qualität von Ersatzflächen und Aufwertungsmassnahmen
 - Flächen mit ökologischem Aufwertungspotenzial.

N3.1-B/3 Ökologische Bewirtschaftung

- Mit einer umwelt- und standortgerechten Bewirtschaftung leistet die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Schönheit der Landschaft und zur Vielfalt und Funktionsfähigkeit der Natur. Sie schafft Mehrwerte für den Tourismus.
- Die ökologische Aufwertung der Landwirtschaftsflächen sowie die Schaffung und Erhaltung ökologischer Ausgleichsflächen als Vernetzungselemente zwischen naturnahen Landschaften werden gefördert.

C Handlungsanweisungen

N3.1-C/1

Der Kanton fördert die Land- und Alpwirtschaft nach den Vorgaben des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Er schafft günstige Rahmenbedingungen für deren nachhaltige Entwicklung und für eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung.

Federführung: Dep. Volkswirtschaft und Inneres, Abt. Landwirtschaft

N3.1-C/2

Der Kanton berücksichtigt die Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen seiner raumwirksamen Tätigkeiten und bei der Beurteilung von Nutzungs- und Bauvorhaben.

Werden landwirtschaftliche Vorranggebiete durch Vorhaben im Bereich Siedlung und Verkehr sowie Umwelt tangiert, erfolgt eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Funktionen der Landwirtschaft.

Federführung: Zuständiges Departement

N3.1-C/3

Die Gemeinden berücksichtigen die Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten und bei der Beurteilung von Nutzungs- und Bauvorhaben.

Die Gemeinden weisen die Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Rahmen der Nutzungsplanung soweit möglich der Landwirtschaftszone zu. Sie prüfen ergänzende Massnahmen zur langfristigen Sicherung des bestgeeigneten Ackerlands (z.B. durch Festsetzung von langfristig geltenden Siedlungsgrenzen o.a.).

Werden Vorranggebiete durch Vorhaben im Bereich Siedlung und Verkehr sowie Umwelt tangiert, erfolgt eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Funktionen der Landwirtschaft.

Die Gemeinden weisen die festgelegten Fruchtfolgeflächen im Rahmen der Nutzungsplanung der Landwirtschaftszone zu.

Die Gemeinden fördern und unterhalten auf ihren eigenen Alpbetrieben eine zeitgemässe Infrastruktur.

Federführung: Gemeinde

D Objekte

Keine

E Erläuterungen / Grundlagen

Siehe Erläuterungsbericht

Grundlagen:

- Arcoplan (2010): Bodenkartierung Kanton Glarus 2006 – 2010. Erfassung der potenziellen Fruchtfolgeflächen FFF. Schlussbericht
- Arcoplan (2010): Fruchtfolgeflächen Glarus (FFF GL). Unterteilung der Fruchtfolgeflächen in Pakete: Erläuterungen
- Perspektiven zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Kanton Glarus, Projektunterlagen, Abt. Landwirtschaft, Januar 2017

N6 Wald

A Ausgangslage

Der Wald bildet einen wichtigen Bestandteil der Landschaft. Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, bietet Siedlungen und Infrastrukturanlagen Schutz vor Naturgefahren, ermöglicht Erholung in natürlicher Umgebung, reguliert den Wasserhaushalt und ist Holzlieferant. Dadurch trägt er wesentlich zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei.

Die Waldfläche nimmt im Kanton Glarus oberhalb von rund 600 Meter über Meer jährlich um rund 43 ha zu. Die Zunahme erfolgt mehrheitlich in Form von Gebüschwald auf unproduktiven Vegetationsflächen in höheren Lagen. Diese Entwicklung ist natürlich und vorwiegend klimatisch bedingt. Daneben ist das Einwachsen von alpwirtschaftlich nicht mehr genutzten Flächen eine wichtige Quelle der Waldflächenzunahme. Diese Entwicklung zeugt von Veränderungsprozessen der Alpwirtschaft und führt zu einer Veränderung der Berglandschaft. Allerdings bewirkt der Waldeinwuchs auch einen Verlust an land- oder alpwirtschaftlicher Produktionsfläche. Um dies zu verhindern, gibt es verschiedene Instrumente, insbesondere Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zur Offenhaltung der alpwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zur Pflege der Waldränder. ~~Mit der Einführung statischer Waldgrenzen kann eine Trennlinie zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche geschaffen werden. Dadurch entsteht für die Grundeigentümer mehr Rechtssicherheit.~~

Der kantonale Waldplan ist im Jahr 2014 in Kraft getreten. Er ist die Grundlage für die Waldentwicklung und die Bewirtschaftung der Wälder im Kanton und ist die verbindliche Grundlage für die forstlichen Betriebs- und Jahresplanungen. Die Umsetzung der kantonalen Waldplanung erfolgt durch die Forstdienste der Gemeinden. Der kantonale Waldplan regelt die Bereiche Bewirtschaftung, Holznutzung, biologische Vielfalt, Erholung, Grund- und Trinkwasserschutz, Wald/Wild, Wald entlang von Strassen und Anlagen, Walderschliessung, Waldschutz, Schutzwald und Waldreservate.

Für die Richtplanung als flächendeckendes und umfassendes Abstimmungsinstrument ist der kantonale Waldplan massgebend. Mit einer Abstimmung zwischen Richtplan und kantonalem Waldplan wird zum einen ein zweckmässiges Vorgehen in den gegenseitigen Einflussbereichen sichergestellt und zum anderen kann mit Massnahmen der Raumplanung die Erhaltung und Förderung der verschiedenen Waldfunktionen unterstützt werden.

B Richtungsweisende Festlegungen / Beschluss

N6-B/1 Waldnutzung

- Der Kanton fördert die Waldbewirtschaftung mit dem Ziel, dass der Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft erhalten wird und dass er seine Funktionen, namentlich die Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion nachhaltig erfüllen kann.

N6-B/2 Waldfunktionen

- Die räumliche Verteilung der Waldfläche wird erhalten. Der Wald ist insbesondere im Bereich der Talsohle flächenmässig derart zu erhalten, dass seine bisher ausgeübten Funktionen verbessert oder zumindest erhalten werden können.
- Die Waldzunahme auf Kosten der land- und alpwirtschaftlichen Nutzflächen soll verhindert werden.

N6-B/3 Waldbewirtschaftung

- Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt funktionengerecht und zielgerichtet. Die Waldbewirtschaftungskonzepte orientieren sich an den Vorgaben des kantonalen Waldplans.

C Handlungsanweisungen

N6-C/1

Der kantonale Waldplan wird periodisch überprüft und bei Bedarf überarbeitet oder angepasst.

Federführung: Dep. Bau und Umwelt, Abt. Wald und Naturgefahren

N6-C/2

Die Gemeinden stimmen ihre Planungen mit dem kantonalen Waldplan, den Biotopverzeichnissen und dem Waldbiodiversitätskonzept ab.

Federführung: Gemeinde

~~N6-C/3~~

~~Entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen legt der Kanton statische Waldgrenzen fest.~~

~~*Federführung: Departement Bau und Umwelt, Abt. Wald und Naturgefahren*~~

D Objekte

Keine

E Erläuterungen / Grundlagen

Siehe Erläuterungsbericht

Grundlagen:

- Kantonaler Waldplan 2014
- Waldflächen im Kanton Glarus 2016